

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

No. XXXVII.

Luzern, 31. März 1799. (11. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Pellegrini fordert daß in dem § 8 die letzte Bedingung weggelassen und einzig bestimmt werde, daß das Verhör dem Statthalter des Districts zu komme, wo das Verbrechen begangen wurde. Carrard glaubt, es sey am besten diesen § dem 93 § der Constitution bestimmt gleichförmig zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

Marcacci will im 4 § bestimmen, daß der Angeklagte nicht nur eingeladen, sondern durch das Gesetz gezwungen werde, das Verhör zu unterschreiben. Der § wird unverändert beibehalten.

Das Übrige des Gutachtens wird ohne weitere Einwendung angenommen.

Das Direktorium über sendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium soll euch benachrichtigen, daß noch 15 Agenten vom District Altishofen im Kanton Luzern unter dem Vorwand ihre Entlassung begehrten, daß ihre oft mit Gefahr ihres Lebens dem Vaterland geleisteten Dienste sie zur Vernachlässigung ihrer eigenen Geschäfte genötigt haben, ohne daß bis jetzt daran gedacht worden seye, ihnen das bestimmte Gehalt zuzusprechen, welches die Constitution ihnen zusichert. Sie sagen ferner, daß das ihnen vom Betrag der Einnahmen zugeordnete T 152 vom Hundert eine Quelle von Verdrießlichkeiten von Seite der Steuerbaren seyn werde, weil diese sie ohne Zweifel der Ungerechtigkeit und des Betruges anklagen werden, wenn sie die Auflagen mit der durchs Gesetz anbefohlenen Genauigkeit einzulösen wolle. Sie erklären endlich, daß sie keine Bürgschaft leisten werden, bis ihre Besoldung zu ihrem Vortheil und auf eine bestimmte Weise vorordnet seyn wird.

Da zu befürchten ist, daß dieses Drängen der Agenten ihre Entlassung zu begehrten, von der euch das Vollziehungsdirektorium schon mehrere male unterhalten hat, — allgemein sich verbreite; —

Da die Uebel, welche sie zur Folge haben würde, unzählbar sind; so ladet euch das Vollziehungsdirektorium ein, Bürger Gesetzgeber, euch ungesäumt über die Mittel zu berathen, dem Uebel abzuholzen, entweder durch Enthebung der Agenten von der Bürgschaftsleistung, die das Gesetz von ihnen fordert, oder in dem ihr ihnen ungesäumt eine Entschädigung zusprechen, die mit der Vielfältigkeit ihrer Geschäfte im Verhältniß steht.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Escher fordert Verweisung an die Commission, um in vier Tagen ein Gutachten vorulegen, oder aber in geheimer Sitzung die Gründe des Aufschubs anzugezeigen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 26. März.

Präsident Rahn.

Müret und Mittelholzer im Namen einer Commission berichten über den Beschluss, der den ersten Abschnitt des Civilprozesses enthält. Die Commission räth zur Annahme.

Kubli als Mitglied der Commission erklärt, daß die Vorladungsart, mit so weitläufigen Formalitäten angeordnet ist, daß er darum den Beschluss nicht hätte annehmen können, wann der letzte Artikel nicht hinzugekommen wäre, der den Parteien überläßt, sich ohne diese Weitläufigkeiten vor dem Richter zu stellen.

Der Bericht wird für 3 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Beschlüsse, welche den 2, 3, 4 und 5ten Abschnitt der Friedensrichter-Organisation enthalten, werden nach dem früheren Votum der Commission, ohne weitere Discussion angenommen.

Ein Beschluß über das Weinausschanken wird verlesen, und seine Dringlichkeit anerkannt.

Crauer kann sein Erstaunen über denselben nicht bergen; wir haben allgemeine Gewerbsfreiheit anerkannt; dieser Beschluß aber erklärt Freiheit in den Kantonen, in welchen sie vorhanden war, und das Gegenteil, wo sie mangelte; er will ihn ohne Commissionaluntersuchung sogleich verwerten; er ist der Constitution und unserm Geseze zuwider. Schwaller ist gleicher Meinung; schon einmal ist ein Beschluß dieser Art verworfen worden; würde der gr. Rath sich doch lieber mit Polizeigesetzen als mit so konstitutionswidrigen Beschlüssen beschäftigen. Mürettheit mit seinen Vorgängern gleiche Grundsätze, aber er zieht andere Schlüsse daraus. Die Ungleichheit zwischen Gemeinden, die der Beschluß feststellt, kann unmöglich zugelassen werden. — Aber die Sache ist sehr wichtig; vielleicht finden sich noch andere Grundsätze in dem Beschluß, die wir nicht annehmen können; eine sorgfältige Untersuchung soll uns und den gr. Rath darüber belehren. Er stimmt darum zu einer Commission. Lüthi v. Langn. hält die Resolution auch für unannehmlich, stimmt aber für die Commission.

Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Bertholet, Crauer, Fuchs, Hoch und Burkard; sie soll in 3 Tagen berichten.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladiet, einen Beschlag auf das von der ehemaligen Bürcherregierung dem General von Hohe zu einer Leibrente ausgesetzte Kapital, zu legen, — wird verlesen.

Die Altensücke, auf die er sich gründet, sind folgende:

An den Herrn General - Feldmarschall von Hohe in Kändten.

Mit inniger Rührung haben wir aus einem Privatschreiben Euer Hochwohlgeborenen vernommen, daß Wohldieselben geneigt sind, dero hohe Militärsstellen in den Schoß Er. Konserl. Majestät zurückzugeben, um dem bedrängten eidgenössischen Vaterland zur Be- schützung seiner Freiheit und bedrohten Unabhängigkeit beizustehen. Diese rühmlichen und edlen Gesinnungen erkennen wir mit dem lebhaftesten Dank, wünschen davon sobald immer möglich Gebrauch zu machen, und zweiften keineswegs, es werde die ganze Hochlebliche Eidgenossenschaft es mit uns für besonders glücklich ansehen, einen so berühmten und erfahrenen Feldherrn, im Fall der Noth, an die Spitze ihrer vaterländischen Truppen setzen zu können.

Unter den verwaltenden ungewissen Zeitpunkten

ersuchen wir daher Euer Hochwohlgeb. dringend, dens patriotischen Anerbieten gemäß mit möglichster Be- schleunigung anhero zu reisen, und sich gänzlich überzeuget zu halten, daß wir es uns zur angelegtesten Pflicht rechnen, was auch immer weitere Ereignisse mit sich bringen mögen — dnoch das Opfer, welches Wohldieselben dem Vaterland bringen, nach möglichen Kräften auf Lebenszeit zu erkennen. Gegenwärtige Zuschrift lassen wir sowohl durch die gewohnte Post, als durch Esstafette an Euer Hochwohlgeb. abgehen, um des Empfangs desto gewisser zu seyn, und versichern schließlich Wohldieselben kräftig unsrer vorzüglichen Achtung, und unsrer auf vaterländische Verhältnisse sowohl, als auf Hochdienst ausgezeichnete Verdienste begründete ganz besondere Zuneigung.

Geben den 3ten Hornung 1798.

Bürgermeister, Klein- und große Räthe des Kant. Zürich.

Dem Original gleichlautend, der R. Statthalter des Standes Zürich,
Pfenninger.

Aktum Mittwochs den 7. März 1798. Präsenz
tib. H. Hn. Bürgermeister Kilchsperger,
geheimen Räthen und Zugeordneten.

Nach erhaltenem bestimtem Auftrag der höchsten Behörde, haben die H. Hn. geheimen Räthe und Zugeordnete in Verathung genommen, wie der Herr General Feldmarschall von Hohe für sein dem Vaterland gebrachtes großmuthiges Opfer, versprochne Maassen, nach Maasgab der besitzenden eingeschränkten Kräfte entschädigt werden könne, und hierauf einsmuthig sich zu dem vaterländischen Wunsch gegen das kaufmannische Direktorium vereinigt, daß dasselbe theils aus seinem öffentlichen Fond für 100,000 Gl. zinstragende sichere Effecten am schifflichen Ort außer Landes verlege, damit die abfließenden jährlichen Zinsen dem Herrn Feldmarschall von Hohe zufließen, bis nach seinem Absterben das Capital an den Fonds zurückfallen würde; theils aber auch gedacht dem Herrn General Feldmarschall an seine Reiseunkosten 200 Lcr. zukommen lassen, worüber mit Herrn Gerichsherrn von Drell nöthige Abrede zu treffen ist.

Dem Original gleichlautend.

Der R. Statthalter des Kant. Zürich.
Pfenninger.

Laflecher kann auch diesen Particularbeschluß nicht billigen. Warum wird Gen. Hohe mehr vom gr. Rath verfolgt, als andere Schweizeroffiziere in österreichischen Diensten; berufe man alle zurück, und

confiscare der Richterscheinender Güter. Ich werde mich immer solchen Partikularbeschlüssen entgegensetzen.

Fornier o. d. Anfangs, als von Gen. Hoze die Rede war, wollte ich ihn vertheidigen, aber nachdem ich Usteri, und nun den Statthalter von Zürich gehörte habe, kann ich in Hoze nur einen Feind der Schweiz sehen. Die Constitution ist klar, sie verbietet denen, die sich ihrer Einführung widersezt haben, Pensionen zu geben. Inbessen stimme ich Laflacheres Meinung bei; ein allgemeines Gesetz gegen alle Offiziere in österreichischen Diensten, wäre sehr nothwendig. Die Resolution ist aber constitutionel, und er stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Sol. will den gr. Rath auch gegen Laflachere vertheidigen; es ist hier um einen ganz besondern und in seiner Art einzigen Fall zu thun: ob man nämlich dem Gen. Hoz für seine der sterbenden Oligarchie geleisteten Dienste eine Pension fernre auzahlen soll? — Es ist wohl zu merken, daß am 7ten März, nach Berns Einnahme, der geheime Rath von Zürich ihm diese Pension zugesichert hat.

Kubli. Die geheimen Räthe von Zürich waren damals wohl mehr für die Zukunft bedacht, um in der Folge sich dieses Generals, der unschätziger einer eignen Resolution würdig ist — bei gelegnem Anlaß bedienen zu können.

Bodmann ist es leid, daß er gegen seine gnädigen Herren von Zürich das Wort begehren muß; wenn man solche Maßregeln gegen Hoze ergreift, so sollte man doch wohl seiner Correspondenten auch nicht schonen; was macht man mit dem Bürgermeister Geheimen und Kriegsrathen, die mit Hoze correspondirten? Berns Landvögte waren, beschädigte Patrioten, so würde man ohne Zweifel schon strenger seyn.

Der Beschluss wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher gegen die, so die Furcht der österreichischen Gefangenen begünstigen würden, Strafen verfügt.

Der Beschluss, welcher die Einverleibung verschiedener Höfe, in die Gemeinde und Municipalität Rosenthalburg verordnet, wird verlesen.

Genhard: das Begehren ist allerdings gegründet; aber er glaubt, es werde noch eine andere Vorstellungsschrift kommen, die sollte abgewartet werden, indem sie vielleicht einen Einfluss auf die Verathnung über diesen Schluss haben könnte; er wünscht also Aufschub derselben für einige Tage. Crauer findet keine Schwierigkeiten sogleich anzunehmen: das Begehren der Höfe ist dringend, wegen der Municipalwahl; er selbst gehört zwar zu den Vertretern, aber das Begehren ist gewiß höchst gerecht; will man nicht sogleich annehmen, so soll eine Commission bis morgen berichten. Genhard findet es schwierig, und unratsham, aus verschiedenen Districten Gemeinden in eine Municipalität zu vereinigen. Er aufft. Es

wird unmöglich seyn, bis zu neuer Districtseintheilung dieses zu verhüten. Schwaller begeht eine Commission, die in 3 Tagen berichte. Lüthi v. Sol. Crauer versteht Genhard nicht, der in Rücksicht auf das, was er von den Municipalitäten sagt, Recht hat; indeß werden Gemeinden, die in eine andere Municipalität geordnet werden, dadurch auch in den District derselben geordnet. Einer zu ernennenden Commission kann dieser, und der von Genhard erwähnte in zwei Tagen an der Tagesordnung stehende Beschluss wegen Hochdorf übergeben werden.

Die Commission wird beschlossen; sie soll über beide Beschlüsse am Freitag berichten, und besteht aus den B. Kubli, Genhard und Crauer.

Laflachere verlangt, die Commission sollte sich vorzüglich damit beschäftigen, die leichteste Weise vorzuschlagen, wie kleine Gemeinden sich an grössere Municipalitäten anschließen, oder dazu vereinigen können.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen die Feier des 12ten Aprils betreffenden Beschluss an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluss verlesen, welcher dem Kriegsministerium einen Credit von 200,000 Franken auf die zuerst eingehenden Gelder eröffnet. Er wird sogleich angenommen.

Ein anderer, der das Vollziehungsdirektorium bezwältigt: für eine Summe von 54,772 Fr. 3 Bz. und 6 Rappen Schuldtitel zu Gunsten der ehemaligen Regierung von Bern, zu realisieren, um einen Theil untersuchter und richtig befundener Civilschulden dieser Regierung zu bezahlen, — wird verlesen, und an eine aus den B. Meyer v. Arb., Dolder und Laflachere bestehende Commission, die Morgen berichten soll, gewiesen.

Fornier o. d. glaubt, diese zahlenden Schulden sollten von den gesetzgebenden Räthen näher bekannt seyn, die Commission werde darauf Rücksicht zu nehmen haben.

Ein Beschluss, der die Commissarien beim Nationalarchiv und der Bibliothek der Gesetzgeber bevollmächtigt, aus den anerkannten Nationalbibliotheken, die in die Bibliothek der Gesetzgebung nothwendigen Werke zusammen bringen zu lassen, — wird verlesen und angenommen.

Eben so ein 2ter, der die nämlichen Commissarien bevollmächtigt, sich für ihre Correspondenz ein Siegel stechen zu lassen.

Ein Beschluss, der erklärt, die Anwerbung für die Hufstruppen, soll in jeder Gemeinde von der Anzahl derjenigen Mannschaft, die sie für das Elitencorps zu liefern hat, abgezogen werden, wird verlesen. Man ruft zur Annahme.

Mittelholzer glaubt, die Resolution bedürfe weiterer Überlegung; es könnte auf die Art Gemeins-

geben, die gar Niemand in die Eliten lieferken. Er verlangt eine Commission, die Morgen berichten soll. Baslin will sogleich annehmen; der Beschluss ist ein neuer Beweis, daß der Gesetzgeber alles mögliche thut, um die Anwerbung für die 18,000 Mann zu befördern.

Frossard spricht für den Beschluss, der gerecht und billig ist. Hornérod findet den Beschluss vor allem sehr politisch; in Frankreich sind anfangs auch alle Patrioten zur Armee geeilt, und die Folge davon war, daß zu Hause nur Aristokraten blieben. Der Beschluss wird angenommen.

Großer Rath, 27. März,

Präsident: Gmür.

Folgendes Gutachten wird verlesen und in Besprechung genommen.

Peinliches Gesetzbuch.

I. Theil.

Von den Verurtheilungen.

Erster Titel.

Von den Strafen überhaupt.

§ 1. Die Strafen, welche gegen die von dem heilichen Gericht als schuldig Verurtheilte werden ausgesprochen werden, sind: Die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stokhaus, Arrest, Einstellung, Landesverweisung, Verlust des Bürgerrechtes und der Pranger.

2. Die Todesstrafe besteht einzlig in der Verurtheilung des Lebens, ohne daß je gegen den Verurtheilten irgend eine andere Marter dabei ausgeübt werden darf.

3. Sie geschieht in jedem Fall durch Enthauptung.

4. Wer wegen Mord, Feueranlegen oder Verstiften zum Tod verurtheilt ist, wird mit einem rothen Hemd bekleidet zur Hinrichtung hinausgeführt: dem Vatermörder wird Kopf und Gesicht mit einem schwarzen Tuch bedekt, welches ihm erst bei der Hinrichtung wieder abgenommen wird.

5. Die Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten wird auf einen öffentlichen Platz in derselben Gemeinde vollzogen, in welcher das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte.

6. Die zur Kettenstrafe Verurtheilte werden zu gezwungenen, schweren oder Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht, theils im Innern des Zuchthauses, theils bei Bergwerken, theils zum Ausgraben der Sumpfen, theils zu andern mühsamen Arbeiten, welche auf Anfrage der Verwaltungskammern von der Gesetzgebung werden bestimmt werden.

7. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden an dem einen Fuß eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen.

8. In keinem Fall kann die Kettenstrafe lebenslänglich seyn.

9. In dem Fall, wo das Gesetz die Kettenstrafe auf gewisse Jahre bestimmt, wird ein Weib oder Mädchen, welches dieser Verbrechen überwiesen ist, auf so viele Jahre zu der Zuchthausstrafe verurtheilt.

10. Die zu dieser Strafe verurtheilten Weiber und Mädchen, werden in das Zuchthaus eingesperrt, und im Innern desselben zu Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht.

11. Die Verwaltungskammern können die Gattung der Arbeiten bestimmen, zu denen die Verurtheilten in diesen Häusern gebraucht werden.

12. Die Orte, wo solche Zuchthäuser sollen errichtet werden, so wie ihre Anzahl, werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

13. Diese Strafe soll nie lebenslänglich verhängt werden.

14. Jeder zu der Stokhausstrafe Verurtheilte wird ohne Hand und Ketten ganz allein in einem Ort, wo er das Tageslicht genießen kann, eingesperrt, und bleibt während dieser Strafe von allem Umgang sowohl mit andern Verurtheilten als mit jemand außer dem Hause ausgeschlossen.

15. Es wird ihm auf Unkosten dieses Hauses nichts als Brod und Wasser abgereicht; wenn er etwas mehreres genießen will, muß er dasselbe durch Arbeiten verdienen.

16. An dem Ort, wo er eingesperrt ist, wird ihm Arbeit nach eigner Wahl unter denselben Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern dieses Hauses bestimmt sind.

17. Der Gewinn dieser Arbeit wird auf folgende Art verwendet werden: Ein Drittel für die allgemeine Unkosten dieses Hauses; aus einem Theil der zwei andern Drittel darf sich der Verurtheilte bessere Nahrung anschaffen, das Uebrige wird für ihn aufzuhalten, bis die Zeit seiner Strafe vorüber ist, wo ihm dann dasselbe beim Fortgehen übergeben wird.

18. Die Orte, wo solche Stokhäuser sollen errichtet werden, so wie ihre Anzahl, werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

19. Diese Strafe kann nie lebenslänglich verhängt werden.

20. Die zur Einstellung (Arrest) Verurtheilte werden in ein dazu bestimmt Haus eingeschlossen.

21. Auf Unkosten dieses Hauses wird ihnen Brod und Wasser abgereicht; die weitere Nahrung müssen sie selbst verdienen.

22. Es wird diesen Verurtheilten Arbeit nach eigner Wahl unter denselben Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern dieses Hauses bestimmt sind.

23. Sie können nach eigner Wahl entweder abschieden oder beisammen arbeiten, jedoch mit Vor-

Behalt der Einsperrungen auf kurze Zeit, welche von den Polizeiaufsehern des Hauses befohlen werden können.

24. In dieses Haus werden Männer und Weibspersonen eingeschlossen, und sie werden von einander abgesondert arbeiten.

25. Der Gewinn der Arbeiten von den zu dieser Strafe Verurtheilten wird nach dem Inhalt des obigen § verwendet.

26. Diese Strafe kann nicht länger als auf 6 Jahr verhängt werden.

27. Die Orte, wo solche Häuser sollen errichtet werden, so wie ihre Anzahl, werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

28. Wer immer zu einer dieser gemeldeten Strafen nämlich zur Kettenstrafe, ins Zuchthaus, oder ins Stockhaus oder zur Einsperrung verurtheilet ist, wird vor der Auwendung derselben auf den öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht erster Instanz versammelt war, hingeführt. Dort wird er auf einer Bühne an einen Pfahl angebunden dem Volk dargestellt, und zwar 6 Stunden lang bei der Ketten- oder Zuchthausstrafe, 4 Stund bei der Stockhausstrafe, und 2 Stund wenn er zur Einsperrung verurtheilet worden ist. Auf einer über ihm aufgehängten Tafel werden mit grossen Buchstaben seine Namen, Beruf, Wohnsitz, die Ursache seiner Verurtheilung und das gegen ihn ausgesetzte Urtheil angeschrieben.

29. Die Landesverweisung hat in den nachge nannten Fällen und nach den vorgeschriebenen Formen statt, welche nun bestimmt werden.

30. Der zur Entsetzung des Bürgerrechtes Verurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Platz, wo das peinliche Gericht erster Instanz, welches über ihn geurtheilet hat, versammelt war, geführt. Dort wird ihm der Gerichtschreiber mit lauten Worten zurufern: „Euer Land hat euch einer entehrenden Handlung überwiesen gefunden; das Gesetz und das Gericht entsezten euch der Eigenschaft eines helvetischen Bürgers.“

31. Der Verurtheilte wird nachher mitten auf dem Platz 2 Stunden lang am Pranger dem Volk dargestellt. Auf einer über ihm hangenden Tafel werden seine Namen, Wohnort, Beruf, das begangne Verbrechen und das gegen ihn ausgesetzte Urtheil mit grossen Buchstaben angezeigt.

32. Wenn sich eine Weibsperson, oder ein Fremder oder ein aufgefangener Flüchtling eines Verbrechens schuldig macht, worauf die Strafe der bürgerlichen Entsetzung steht, so wird das Urtheil lauten: „Ein solcher oder eine solche ist zur Strafe des Prangers verurtheilet.“

33. Der Verurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, wo das peinliche Gericht erster Instanz geurtheilet hat, hingeführt.

Der Gerichtschreiber dieses Gerichtes wird ihm mit lauter Stimme zurufern: „Das Land hat euch einer entehrenden Handlung überwiesen gefunden.“

Hierauf wird der Verurtheilte 2 Stunden lang an Pranger dem Volk dargestellt mit einer Tafel über ihm, worauf mit grossen Buchstaben sein Name, Beruf, Wohnort, das begangne Verbrechen und gesetzte Urteil geschrieben sein müssen.

34. Schadenersatz, Interesse und bürgerliche Ehrenersättigung, wenn solche statt finden, werden, unabhängig der obigen Strafen, zugesprochen.

35. Alle andern bisher üblichen peinlichen Strafen, sind außer den hier angezeigten, von nun an abgeschafft.

Zweiter Titel.

Von wiederholten Verbrechen.

§ 36. Derjenige, welcher überwiesen wird nach der ersten Verurtheilung ein zweites Verbrechen begangen zu haben, worauf die Ketten-, Zuchthaus-, Stockhaus-, Einsperrungs-, Bürgerrechtsentsetzung- oder Prangerstrafe verhängt ist, wird zu der auf dieses Verbrechen bestimmten Strafe verfällt, und dann, wenn er sie ausgestanden hat, lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannet.

37. Wenn aber durch die erste Verurtheilung keine andere Strafe als die der Bürgerrechtsentsetzung und des Prangers verhängt wurde, und wenn durch das Gesetz die nämliche Strafe auf das zweite Verbrechen, dessen der Verurtheilte überwiesen wird, bestimmt ist: so wird er in diesem Falle nicht des Landes verwiesen, sondern die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung und des Prangers wird in Rücksicht dieses wiederholten Verbrechens in eine zweijährige Einsperrungsstrafe verwandelt.

Dritter Titel.

Von der Vollziehung der Urtheile gegen nicht erschienene Angeklagte.

§ 38. Wenn ein Angeklagter zu einer der vorhin genannten Strafen verurtheilt worden ist, so wird auf dem öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, wo das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte, ein Pfahl aufgestellt, an welchen man eine Tafel aufhängt, die den Namen des Verurtheilten, seinen Wohnort und Beruf, das begangne Verbrechen und das gegen ihn gefallte Urtheil anzeigen.

39. Diese Tafel bleibt zur Schau des Volks 12 Stunden lange ausgehangt, wann das Urtheil die Todesstrafe verhängt; 6 Stunden lang, wann das Urtheil für Ketten- oder Zuchthausstrafe verdammt; 4 Stunden lang, wann das Urtheil die Stockhausstrafe bestimmt; und zwei Stunden lang, wann das Urtheil die Strafe

der Einsperrung und der Bürgerrechts-Entsezung, oder der Pranger beschließt.

Vierter Titel.

Von den Wirkungen der Beurtheilung.

§ 40. Wer iramer in einer der vorhin genannten Strafen, sei es die Kettenstrafe, Zuchthaus, Stockhaus, Einsperrung, Bürgerrechts-Entsezung, oder der Prangerstrafe versallet ist, wird aller derjenigen Rechte, die einem Aktiv-Bürger zustehen, beraubt, und unfähig, dieselben zu erlangen. Nur unter denjenigen Bedingnissen und in den Zeiträumen, die im Titel über die Widervereinigung in vorigen Zustand werden bestimmt werden, kann ein solcher in diese Rechte wieder eingesetzt oder fähig werden, sie wieder zu erlangen.

41. Wer immer zur Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses, der Einsperrung verurtheilt wird, kann, nebst dem Verlust der im vorigen Art. benannten Rechte, während seiner Strafe, durch sich selbst kein bürgerliches Recht ausüben. Es bleibt ihm die Ausübung aller bürgerlichen Rechte, während dieser Zeit gesetzlich verboten, und es wird ein Sachwalter für die Verwaltung seiner Güter ernannt.

42. Ein solcher Verwalter wird nach den gewöhnlichen Formen ernannt.

43. Die Güter werden dem Verurtheilten nach Vollziehung der Strafe wider zugestellt, und der Sachwalter wird über seine Verwaltung und Verwendung der Einkünfte Rechnung ablegen.

44. Während der Strafzeit darf dem Verurtheilten nichts von seinen Einkünften ausgefolgt werden; wohl aber können die erforderlichen Summen für Erziehung und Aussteuer der Kinder, für den Unterhalt einer Ehefrau und Kinder, und seiner Eltern, wenn sie es bedürfen, daraus erhoben werden.

45. Doch darf dieses nicht anders geschehen, als aufgezogen auf das Begehr der Parthen, nach einer gezogenem Bericht der Anverwandten und des Sachwalters ausgefallten Spruches.

46. Die Aufseher der Verurtheilten, die Commissairs und Wächter der Häuser, in welchen sie eingeschlossen sind, werden nicht gestatten, dass sie während der Strafzeit irgend ein Geschenk, Geld, Lebensmittel oder Almosen erhalten; indem sie keine andere Unterstützung empfangen sollen, als die, welche sie durch ihre Arbeit verdienen. Diese Personen sind für Vollziehung dieses Artikels, unter der Strafe der Absehung von ihrem Amte, verantwortlich.

Fünfter Titel.

Von demjenigen, was in Rücksicht des Alters der Verurtheilten, bei Verhängnis der Strafen zu beobachten.

§ 48. Wenn der Angeklagte, ehe er völlig 16 Jahr alt ist, das Verbrechen begangen, dessen er von dem pein-

lichen Gericht schuldig erfunben wird; so wird das Gericht nach den gewöhnlichen Formen der Beurtheilung, die folgende Frage entscheiden: "Hat der Verbrecher mit oder ohne hinlängliche Kenntniß der Sache das Verbrechen begangen?"

49. Erkennt das peinliche Gericht der Schuldige habe ohne hinlängliche Kenntniß der Sache das Verbrechen begangen, so wird er des Verbrechens frei gesprochen; aber doch kann das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände verordnen, dass derselbe seinen Anverwandten wieder übergeben, oder in ein Arbeitshaus geführt werde, um dort erzogen, und so viele Jahre unter der Aufsicht gehalten zu werden, als es das Urteil bestimmen wird: doch darf dieses nie für längere Zeit, als bis zur Erreichung des 20. Jahrs verfüget werden.

50. Wenn das Gericht entscheidet, dass der Angeklagte das Verbrechen mit hinlänglicher Kenntniß der Sache begangen habe, so wird er zwar verurtheilt, aber die Strafen nach Beschaffenheit seines Alters auf folgende Art gemildert: Wenn er sich der Todesstrafe schuldig gemacht hatte, so wird er auf 20 Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt: Wenn er sich der Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses, oder der Einsperrung schuldig gemacht hatte, so wird er für so viele Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt, so viele Jahre er nach Beschaffenheit des Verbrechens, zu einer der obigen Strafen versallet worden wäre.

51. In allen diesen im vorigen Artikel angezeigten Fällen, wird der Verurtheilte dem Volk nicht öffentlich angestellt, außer wenn die Todesstrafe in eine 20jährige Einsperrung ins Arbeitshaus verwandelt wird, in welchem Fall der Verurtheilte nach den oben vorgeschriebenen Formen 6 Stunden lange dem Volk zur Schau ausgestellt wird.

52. Es kann keiner des Landes verwiesen werden, wenn er 75 Jahr völlig zurückgelegt hat.

53. In den Fällen, wo das Gesetz die Strafen der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses, oder die Einsperrung auf mehr als 5 Jahr bestimmt, wird eine solche Strafe doch nur für 5 Jahr verhängt, wenn der Verbrecher 75. Jahr alt, oder darüber ist.

54. Feder zu einer dieser Strafen Verurtheilte, der das 80. Jahr seines Alters zurückgelegt hat, wird auf seine eingegangene Bitte durch den Urtheisspruch des peinlichen Gerichtes in Freiheit gesetzt, wenn er wenigstens 5 Jahr lang sich einer dieser Strafen unterzogen hat.

Sechster Titel.

Von der Verjährung in Criminaffällen.

§ 55. Es kann nach dem Verlauf von 3 Jahren keine Criminal-Anklage für ein Verbrechen statt haben, wenn während dieser Zwischenzeit deßhalb keine peinliche Untersuchung vor genommen wurde.

55. Wenn wegen einem Verbrechen reinliche Untersuchungen statt gehabt hätten, so kann niemand nach dem Verlauf von 6 Jahren wegen dieses Verbrechens mehr gerichtlich belangt werden, wenn in dieser Zwischenzeit kein peinliches Gericht den Ausspruch gethan hätte, es habe gegen ihn Anklage statt — er mag nun in peinliche Untersuchungen verschlocken gewesen seyn oder nicht. Die im vorigen und gegenwärtigen Artikel bestimmten Zeitschriften nehmen ihren Anfang von dem Tag an, an welchem das Verbrechen bekannt, und gesetzlich bestätigt wurde.

57. Kein, von einem peinlichen Gericht ausgesetztes Strafurtheil kann in Rücksicht der Strafe, nach einem Zeitraum von 20 verflossnen Jahren von dem Tag dieses Urtheils an gerechnet, mehr in Ausübung gebracht werden.

Siebenter Titel.

Von Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihren vorigen Zustand.

§ 58. Jeder Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden hat, kann von der Munizipalität seines Wohnorts ein Zeugniß begehrn, um wieder in seinen vorigen Zustand eingesetzt zu werden: Nämlich die zur Ketten-, Zucht- oder Stockhausstrafe, oder zur Einsperrung Verurtheilte können sich 10 Jahre von Beendigung ihrer Strafen an gerechnet, die zur Bürgerrechts-Entsetzung und Pranger Verurtheilte aber nach 10 Jahren vom Tag des gefällten Urtheils an gerechnet, dafür melden.

59. Kein Verurtheilter kann die Wiedereinsetzung begehrn, wenn er nicht 2 volle Jahre inner dem Bezirk derselben Munizipalität, an welche er deswegen seine Bitte einreicht, gewohnt hat, und nicht nebst dem noch Zeugniße seiner guten Aufführung von denjenigen Munizipalitäten aufweiset, in deren Bezirk er während den 10 Jahren vor Einreichung dieser seiner Bitte gewohnt, oder sich aufgehalten hat.

Solche Zeugniße seiner guten Aufführung müssen in dem Augenblick ausgefertigt worden seyn, in welchem er seinen Wohnort oder Aufenthaltsort verlassen hat.

60. Spätestens 8 Tag nach eingelegter Bitte werden die Munizipalbeamten zusaunberufen, und ihnen davon Anzeige gegeben werden.

61. Nach Verlauf eines Monats werden sie aufs Neue zusammenberufen, und während dieser Zeit kann jeder derselben über die Aufführung des Verurtheilten derselben Erduldigungen einzehen, welche er für dienlich finden wird.

62. Die Meinungen werden durch Stimmzettel gesammelt, und die Mehrheit der Stimmen wird entscheiden, ob das Zeugniß bewilligt werde, oder nicht.

63. Wenn ihm durch die Mehrheit ein solches

Zeugniß bewilligt worden ist, so werden 2 Munizipalbeamten in ihrer Umkleidung oder in ihrem Namen 2 bevollmächtigte Munizipalbeamte derselben Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht, unter dessen Bezirk der Verurtheilte wirklich angenommen ist, seine Sitzungen hält, den Verurtheilten vor dieses peinliche Gericht begleiten.

Sie werden mit ihm im Verhörzimmer in Gegenwart der Richter bei offner Thür erscheinen.

Nach Verlesung des gegen ihn ausgesprochenen Urtheils werden sie mit lauter Stimme sagen: Der...+ hat durch Ausschaltung seiner Strafe sein Verbrechen ausgetilgt; jetzt ist seine Aufführung untadelhaft; wir begehren im Namen seines Landes, daß die Schande seines Verbrechens von ihm gehoben werde.

64. Der Präsident dieses Gerichts wird ohne weitere Berathschlagung darauf antworten: „Auf das Zeugniß und Begehrn eures Landes, vernichtet das Gesetz und dieses Gericht die Schande eures Verbrechens.“

65. Ueber alles wird das Protokoll aufgenommen.

66. Wenn das peinliche Gericht, von welchem diese Wiedereinsetzung ausgesprochen wird, nicht dasselbe ist, welches die Verurtheilung aussprach, so wird eine Abschrift des Protokolls an dieses letztere abgeschickt, um bei dem Urheilspruch angemerkt, und im Register eingeschrieben zu werden.

67. Durch die Wiedereinsetzung hören in Rücksicht des Verurtheilten alle aus der Verurtheilung entstandene Folgen und Unfähigkeiten auf.

68. Doch bleibt die Ausübung der Aktivbürgerrechte des Verurtheilten, auch nach der Wiedereinsetzung so lang verschoben, bis er den Schadensersatz und etwann andere Geldstrafen, in die er verfällt worden ist, wird erlegt haben.

69. Wann ein solches Zeugniß durch die Mehrheit der Stimmen von den Munizipalbeamten abgeschlagen worden, so darf der Verurtheilte vor verlaufenen zwey Jahren seine Bitte deswegen nicht wiederholen, und so von 2 zu 2 Jahren, so lange das Zeugniß nicht bewilligt worden seyn wird.

II. Theil.

Von Verbrechen, und ihren Strafen.

Erster Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen das gemeine Wesen

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates.

70. Wer immer überwiesen wird, mit fremden Mächten oder ihren Agenten in Einverständniß zu seyn,

und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu bereden, Feindseligkeiten gegen die Schweiz zu begehen, oder ihnen die Mittel angezeigt zu haben, den Krieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher wird mit dem Tode gestraft, es mögen auf seine heimlichen Entwürfe hin, Feindseligkeiten erfolget seyn oder nicht.

71. Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschlossne Traktaten verlezt worden sind, um einen Krieg zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranlassen, und das gesezgebende Corps diese Angriffe oder diese Verlezung der Traktaten als strafwürdig erkannt, und erklärt hat, daß gegen die Ueheber Anklage statt finde: so werden die öffentlichen Beamten, die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl feindliche Angriffe unternommen, oder Traktaten verlezt hätten, mit dem Tode gestraft.

72. Jeder Schweizer, der gegen die Schweiz die Waffen tragen wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

73. Jedes Unternehmen, jedes Einverständniß mit den Feinden der Schweiz, um ihren Einmarsch in das Gebiet der helvetischen Republik zu erleichtern, ihnen Städte, Festungen, Magazin- oder Zeughäuser einzuliefern; oder ihnen Hülfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Munition zu verschaffen; oder um was immer für eine Art die Fortschritte ihrer Waffen auf dem schweizerischen Gebiet oder gegen unsere Truppen zu begünstigen; oder endlich die Offiziere, Soldaten oder andere Bürger zur Untreue gegen die helvetische Nation zu verleiten; — alle solche Unternehmen und Einverständniße werden mit dem Tode gestraft.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

59. Lettres de Jean Jacques Cart à Frédéric César Laharpe, Directeur de la République helvétique, 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. et chez Luquiens, 1798. S. 32.

Es ist nicht mehr als Neuigkeit, daß wir dieser Schrift Erwähnung thun; indes darf sie vom Republikaner nicht ganz mit Stillschweigen ubergangen werden. Das vorliegende Heft enthält nur einen ersten oder gleichsam einleitenden Brief, in welchem der Verfasser — wie ihm das bisweilen begegnen soll — viel von seiner eignen Person spricht. — Er hatte im Jahr 1792 in Frankreich den Plan vorgelegt, wie Savoien, Genf, das unter Wallis und das Waatland in eine unter Frankreichs Schutz stehende Republik vereinigt werden könnten; „mais je voyois en France ce que l'on voit aujourd'hui parmi nous, dix aristocrates pour

un patriote, et j'ignorais que partout et toujours, un petit nombre de braves gens, de ces gens appellés Sans-Culottes, culbutent les égoïstes, les hommes d'esprit, les ergoteurs, les aristocrates, le grand nombre. Dans cette ignorance, je n'osois pas exposer ma patrie aux événemens d'une contre-révolution qui paroisoit au moins vraisemblable.“

— Wann der Verfasser weiter unten von sich sagt: „j'avois tenu au parti de la Gironde, so muß das wohl mir „dans cette ignorance“, von der er gleich vorher sprach, der Fall gewesen seyn. — Er gieng nach Amerika; der 18. Fructidor belebt ihn wieder; er wird die Revolution der Schweiz inne, eilt in sein Vaterland zurück und findet sich in seinen Hoffnungen getäuscht.“

Er spricht nun von dem was die gesezgebenden Räthe hätten thun sollen und was sie nicht gehabt haben — (wie finden wirklich, daß seit der Verfasser schrieb, vieles von dem was er vermisste, geschehen ist). — Es folgen grossenteils sehr wahre und richtige Bemerkungen über die Menge der öffentlichen Beamten in der Republik, ihre starken Besoldungen und die Nothwendigkeit beide zu vermindern; desto weniger aber leuchten uns seine Abänderungsvorschläge ein, in deren Prüfung wir übrigens hier nicht eintreten können.

60. De la Constitution helvétique, par Jean Jacques Cart, 8. à Lausanne chez Luquiens et chez Hignou et Comp. 1799. S. 63.

In dieser nichts weniger als reichhaltigen Fortsetzung der so eben angezeigten Briefe, charakterisiert der Verfasser die helvetica Constitution von 1798. sehr richtig: „Oeuvre d'un moment rapide, planche à laquelle on s'attacha à l'instant d'un naufrage, que l'on te révère à ce titre; j'y consens; mais si l'on est pénétré du danger dont tu nous as préservé, que l'on se pénétre plus encore des dangers auxquels tu nous expose.“ — Er bezeugt seine Freude über die Constitutionsabänderungen mit denen sich der Senat beschäftigt, und seine Zufriedenheit mit dem ersten Bericht der Commission darüber (der die allgemeinen Grundsätze enthielt). — Seine eignen Bemerkungen beziehen sich auf die zu lange Dauer der Gesezgeber-Siellen und auf die zu grosse Gewalt des Directoriuns; er sieht eine grosse Schutzwehr der Freiheit in der häufigen Abänderlichkeit der Gesezgeber; er wünscht daß beide Räthe jedes Jahr ganz erneuert werden (wir glauben d'r Vorschlag der Commission beobachtet zwischen diesem Extrem und jenem der Constitution von 98, ein weises Mittel). In den Bemerkungen über die Gewalt des Directoriuns haben wir nichts Neues oder Eignes gefunden. Er hofft mit Recht auf die Annahme von Geschworenengerichten und will ein solches alsdann auch für den Obergerichtshof haben. —